

Allgemeine Geschäftsbedingungen Transport Eventureline GmbH & Co KG (Stand: Januar 2007)

§ 1 Geltungsbereich, Angebot und Vertragsabschluss

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen („AGB“) gelten für das Rechtsverhältnis zwischen der Firma Eventureline GmbH & Co. KG (im Folgenden „Eventureline“) und dem Besteller, wenn und soweit es um die Erbringung von Leistungen durch Eventureline geht. Stehen die AGB in Widerspruch mit Bedingungen des Bestellers oder eines Dritten, mit dem Eventureline in eine Geschäftsbeziehung tritt, so gehen die vorliegenden AGB vor, und zwar auch dann, wenn Eventureline in Kenntnis der widersprechenden/abweichenden AGB diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Leistung vorbehaltlos erbringt.

1.2 Angebote von Eventureline sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.

1.3 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung durch Eventureline zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrages.

§ 2 Leistungsinhalt

2.1 Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 1 Abs. 2 und § 3 bleiben unberührt.

2.2 Die Leistung umfasst in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art mit Fahrer und die Durchführung der Beförderung.

2.3 Die vereinbarte Leistung umfasst nicht:

- die Erfüllung des Zwecks der Fahrt,
- die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
- die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrzeug zurücklässt,
- die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
- die Information über die für alle Fahrgäste einschlägigen Regelungen, soweit sie insbesondere in Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften enthalten sind und die Einhaltung der sich aus den Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 Leistungsänderungen

3.1 Leistungsänderungen durch Eventureline, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zugelassen, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, von Eventureline nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Eventureline hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

3.2 Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung von Eventureline möglich. Sie bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form, es sei denn, etwas anderes wurde vereinbart.

§ 4 Preise und Zahlungen

4.1 Es gelten die Preise der zum Tag des Vertragsabschlusses aktualisierten Preisliste von Eventureline, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Nebenkosten wie z. B. Strassen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer sind im Preis enthalten, es sei denn, es wurde etwas abweichend vereinbart.

4.3 Mehrkosten aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen werden zusätzlich berechnet.

4.4 Die Geltendmachung von Kosten, die aus Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeugs entstehen, bleibt unberührt.

4.5 Rechnungen von Eventureline sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

4.6 Vorauskasse oder Barzahlung im Auto sind ebenfalls zulässig. Akzeptiert werden auch Kreditkarten wie Master, Visacard & American Express gegen einen 5% Aufschlag. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt sobald Eventureline über den geforderten und in Rechnung

gestellten Betrag verfügen kann. Gerät der Besteller in Verzug so ist Eventureline mit Ablauf der 14 tägigen Zahlungsfrist berechtigt auf den noch ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Für den Fall, dass der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, oder wenn uns Umstände bekannt werden, dass die Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen ist, ist Eventureline berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Ferner ist Eventureline berechtigt im Falle des Verzuges des Bestellers von sämtlichen Verträgen zurückzutreten.

§ 5 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

5.1 Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat Eventureline dann, wenn der Rücktritt nicht auf einen Umstand beruht, den es zu vertreten hat, anstelle des Anspruchs auf den vereinbarten Preis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Preis unter Abzug des Wertes, der von Eventureline ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse.

Sofern nicht anders vereinbart kann Eventureline Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalisieren:

Bei einem Rücktritt

- bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 10% des Preises,
- ab 29 bis 11 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 25% des Preises,
- ab 10 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt 75% des Preises
- ab 24 Stunden vor dem geplanten Fahrtantritt 100% des Preises;

wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden von Eventureline überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Pauschale.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen von Eventureline zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind.

Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

a. Kündigung

b. Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er – unbeschadet weiterer Ansprüche – berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist Eventureline verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers die Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.

c. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den Eventureline nicht zu vertreten hat.

d. Kündigt der Besteller den Vertrag, steht Eventureline eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch Eventureline

6.1 Rücktritt

Eventureline kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die Eventureline nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

6.2 Kündigung

a. Eventureline kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder

andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist Eventureline auf Wunsch des Bestellers verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

- b. Kündigt Eventureline den Vertrag, steht ihr eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Gepäck und sonstige Sachen

7.1 Gepäck im normalen Umfang und – nach Absprache – sonstige Sachen werden mitbefördert.

7.2 Für Schäden, die durch den Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführten Sachen verursacht werden, haftet der Besteller, wenn sie auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

§ 8 Haftung

8.1 Eventureline haftet im Rahmen des § 23 PBefG wegenschuldhafter verursachter Sachschäden bis zu einem Betrag von € 1.000 je geschädigten Fahrgast, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Weitere vertragliche oder deliktische Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenem Gewinn und Folgeschäden, sind ausgeschlossen, soweit nicht gesetzlich zwingend, z.B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wird. Außer in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.2 Die Regelung unter § 8 Abs. 1 gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste. Insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8.3 Eventureline haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.

8.4 Terminzusagen sind stets nur voraussichtliche Angaben, auch wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. In keinem Fall haftet Eventureline für Terminversäumnisse und deren wirtschaftlichen Folgen, soweit diese nicht von Eventureline verschuldet sind, wie etwa Verspätungen / Verzögerungen verursacht durch: Verkehrsstaus, Straßensperrungen, Fahrzeugpannen, Verkehrsunfälle oder schlechte Witterung.

8.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr, sofern der Besteller Unternehmer ist.

§ 9 Freistellung durch den Besteller

9.1 Der Besteller stellt Eventureline und alle von ihr in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von allen Ansprüchen frei, die auf einem der in § 2 Abs. 3 lt. a. – e. umschriebenen Sachverhalte beruhen;

9.2 Der Besteller stellt Eventureline und alle von ihr in die Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von Haftungsansprüchen wegen Sachschäden von Fahrgästen, die nicht Besteller sind, frei, soweit nicht Eventureline gegenüber dem Besteller gemäß § 8 Ziffer 1 haftet.

§ 10 Verhalten des Besteller und der Fahrgäste

10.1 Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Fahrers ist Folge zu leisten.

10.2 Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des

Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für Eventureline unzumutbar ist. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber Eventureline bestehen in diesen Fällen nicht; Eventureline kann in diesen Fällen den vollen Preis verlangen.

10.3 Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an Eventureline zu richten.

10.4 Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich München.

11.2 Gerichtsstand

a. Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist Gerichtsstand München.

b. Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der von Eventureline.

11.3 Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.